

angeblichen Kaiserurkunde das Siegel, welches einem nachgeschnittenen Stempel entstammt, gut erhalten hat (Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II¹ Nr. 254, das Siegel ebd. Tafel III. 26).

Für das Herzogtum Westfalen hat Seiberg 2 Fälschungen constatirt, die das Kirchenarchiv zu Freienohl birgt, angeblich Originale Graf Gottfrieds III. von Arnsberg (1235 — 1287) aus 1236 und 1237 (Seiberg, U.-B. für Westf. Bd. III. Schluß-Nachtrag Nr. 1133 und 1134), deren Siegel nach demselben Autor einem echten Stempel Gottfrieds (ein Abdruck davon ebd. Tafel I. 5 mitgeteilt) entstammen sollen¹⁾ (?)

Während Seiberg nun diese beiden Urkunden für Fälschungen erklärte, wagte er bei einer dritten (U.-B. f. W. II. Nr. 776 von 1364 Febr. 22: Gottfried IV. von Arnsberg verleiht der Ortschaft Freienohl das Recht der Stadt Eversberg), die ebenfalls hierhin gehört, nur leise Zweifel zu äußern, indem er dazu bemerkt: „Die auf einer großen

¹⁾ Bei manchen Siegelalfificaten erscheint jegliche trügerische Tendenz ausgeschlossen, so bei dem Bischof Bernhards II. (1186—1204) von Paderborn, als es sich um die Erneuerung eines von diesem dem Kloster Ueberwasser zu Münster ausgestellten Schenkungsdiploms handelte, welches jenes verloren hatte. Man bediente sich eben des noch vorhandenen Stempels Bernhards II. (S. Additam. 70). In gleicher Weise ging man vor bei Reproduktion der Bedinghaufer Urkunde von 1186 April 10 (Seiberg, U.-B. I. Nr. 89). Ein ähnlicher Mißbrauch ist ferner für das Gründungsdiplom der Stadt Hamm vom Jahre 1193 constatirt, welches im Original verloren nur in einer Abschrift aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten ist und ein einem echten Stempel Adolfs I. von der Mark entstammendes (ob Original-?) Siegel aufweist. (S. Erh. C. 526.) In diese Kategorie ist auch wohl die angebliche Urkunde Propst Ottos II. von Rappenberg vom Jahre 1205, Erh. C. 311, zu verweisen, deren Siegel leider verloren sind. Eine substantielle Fälschung liegt hier wohl nicht vor.

und starken Pergamenthaut geschriebene Urkunde hat auffallende Schriftzüge und ist wohl erhalten. Das unverletzte an rot- und gelbseidenen Fäden hangende große Siegel ist uns an keiner andern Urkunde wieder vorgekommen (Tab. II. Nr. 7)“.

Die Einsiegung des Originals ließ sofort alle Zweifel schwinden. Das Pergament ist sehr stark und beiderseits glatt, vorn weiß, hinten gelb, wie es erst im 16. Jahrhundert gebräuchlich wird. Wie das Material, so weicht auch die Schrift von der im 14. Jahrhundert und namentlich in der zweiten Hälfte desselben üblichen durchaus ab und zeigt bereits den Charakter der Druckschrift.

Das Siegel, welches Seiberg, wie er selbst angibt, noch ganz erhalten gesehen hat, ist jetzt fast vollständig zertrümmert und lassen die Reste nur noch eben auf die frühere Form und Größe schließen ¹⁾. Sie zeigen noch Hals und Kopf, sowie Teile von den Flügeln eines kräftig gebauten rechts schauenden Adlers. Die Umschrift, eine kräftige Majuskul, läßt noch erkennen † Si....m dni. G...fri.—g.

Die Fäden, an denen das Siegel befestigt, hat man glatt neben einander gelegt zunächst durch den obern der beiden horizontal in der Pergamentkrümpe angebrachten Querschnitte gezogen, darauf die beiden Enden kreuzweise durch den untern Querschnitt gelegt und ohne weitere Verknötigung unterhalb der Krümpe (abweichend vom sonstigen Gebrauch) glatt durch das Wachs gehen lassen. Nach dem Typus kennzeichnet sich das Siegel sofort als einem Stempel entstammend, der wohl etwa zu Anfang des 13., nimmermehr aber im 14. Jahrhundert hätte geschnitten sein können. Nun wäre es ja denkbar, wofern wir nur das Siegel ins Auge fassen, daß man sich in der Kanzlei

¹⁾ Eine Abbildung werden die Westf. Siegel Tafel XL. 9 bringen.

Gottfrieds IV. bei dieser Urkunde gerade aus zufälligen Umständen eines älteren Stempels bedient hätte, zumal die im Jahrhundert vorher von Gottfried II. und III. gebrauchten Stempel noch wohl vorhanden sein und hier ihre Dienste erfüllen konnten. Allein kein sonstiger Abdruck führt auf einen solchen ältern Stempel zurück, er steht, wie schon Seibertz bemerkt hat, ganz allein da und läßt sich sonst nicht nachweisen.

Dieses in Verbindung mit dem Umstand, daß auch das Siegelmaterial eine Verschiedenheit von dem der übrigen Siegel Gottfrieds IV. erkennen läßt, daß ferner zur Befestigung in der angeblichen Zeit häufiger Pergamentstreifen als Fäden benutzt wurden, daß die Befestigung selbst ungewöhnlich ist, daß Pergament und Schrift der Urkunde durchaus nicht auf das 14. Jahrhundert hinweisen, muß bestimmend sein, das Siegel für eine Fälschung zu erklären. Urkunde und Siegel können nicht auf das Jahr 1364 zurückgehen.

Man hat sich bei diesem Siegel wohl eines ad hoc geschnittenen Stempels bedient, und zeigt sich sowohl im Siegelbilde als in der Umschrift das Bestreben, den Typus möglichst alt erscheinen zu lassen.

So reiht sich dieses Dokument als drittes im Bunde den schon von Seibertz ausdrücklich als Fälschungen bezeichneten beiden andern Freienöhler Urkunden an.

Noch ein anderes Falsificat, das dem Stift Metelen angehört, lief mir bei meiner Bearbeitung der Dynastensiegel unter:

Liefert, Münstersche Urkundenammlung IV. p. 221 teilt eine Urkunde des Grafen Simon von Tecklenburg (1158—1203) mit v. Jahre 1202, worin dieser drei Erbe des Stifts von den Vogtleistungen befreit, wodurch er einigermaßen die Erpressungen in dieser Vogtei, wozu ihn die

Umstände getrieben, sühnen will. (Im Auszug auch bei Wilmans W. U.-B. III. Nr. 14).

Zu bemerken ist vorweg, wie auch Niefert a. a. O. anführt, daß in dieser Urkunde, deren Urschrift ich im Fürstlich Salm-Horstmarschen Archiv zu Coesfeld zu sehen Gelegenheit hatte, die Zeugenreihe, für die sehr viel Raum gelassen, nicht ausgefertigt ist, und die Urkunde mit den Worten — presentibus liberis et ministerialibus, quorum hec nomina sunt abschließt, ferner in der Invocation: in nomine sancte et eterne trinitatis die Initiale J fehlt, statt dessen aber ein leerer Raum erscheint, auf dem dieselbe wohl noch hinzugezeichnet werden sollte.

Das ältere Tecklenburger Siegel, wie Simon es z. B. auch 1180, Erh. C. 413, und später sein Sohn Otto geführt (S. Westf. Siegel, T. XX. 1.), hängt noch im leidlichen Zustande befindlich an. Die Umschrift läßt noch erkennen: Sig(i)l(l)um—de—g. Bei genauerer Betrachtung erheben sich aber bedenkliche Zweifel betreffs der Echtheit des Siegels. Zunächst ist die Typusplatte mehrfach gebrochen, und sind die einzelnen Teile unregelmäßig an einander geschoben. Der Schriftrand des einen Teiles greift über den des andern hinaus, so daß es den Anschein gewinnt, als habe man von einem echten, dem Stempel Simons (der sich auf seinen Sohn Otto vererbte) entstammenden Abdruck den obern Teil, das Siegelbild zeigend, gelöst und einer dazu präparierten Wachsfläche mit Anwendung von Bindemitteln einzufügen versucht. Vor allem kommt aber die Art und Weise der Befestigung in Betracht. Das Siegel hängt an einem freien etwa 1½ cm. breiten Pergamentstreifen, dessen oberes Ende man durch den in der Mitte der Pergamentkrümpe befindlichen Querschnitt nach vorn gezogen und dann wiederum rückwärts in einfacher Weise verschlungen hat, so daß es beliebig ohne irgend welche Verletzung, sei es des Sie-

gels oder des Diploms, gelöst werden kann. Es fehlt also der organische Zusammenhang zwischen beiden Teilen, wie er doch sowohl bei den angehängten, wie bei den abhängenden Siegeln ¹⁾ vorhanden sein muß. Auf Grund der Befestigungsart ist die ursprüngliche Zugehörigkeit des Siegels zum Dokument zu verneinen.

Letzteres ist nun, wie seine äußere Form wohl zweifelsohne darthut, nur ein Entwurf geblieben, der wahrscheinlich dem Grafen niemals eingereicht ist; wie und wann aber das Siegel daran gekommen, darüber läßt sich wohl schwerlich auch nur mit einiger Bestimmtheit etwas sagen.

¹⁾ Siehe Grotefend, Ueber Sphragistik, Breslau 1875.